



WWA Deggendorf - Postfach 20 61 - 94460 Deggendorf

Landratsamt Freyung-Grafenau
Grafenauer Str. 44
94078 Freyung

Ihre Nachricht
03.05.2024

42-6421.1/2-11

Unser Zeichen
3.2-4532.2-FRG-129-
17629/2024

Bearbeitung +49 (991) 2504-323
Christian Stadler

Datum
03.07.2024

—
**Vollzug der Wassergesetze;
Wasserversorgung der Privatbrauerei Josef Lang Jandelsbrunn GmbH;
Antrag der Forstbetriebe Brühmüller KG auf gehobener wasserrechtlicher Er-
laubnis für das Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus dem Quellge-
biet Zielberg, Gemeinde Jandelsbrunn**

Anlagen: 4 Gehefte Antragsunterlagen i. R.
— 1 Entschädigungsfestsetzung

GUTACHTEN

**im wasserrechtlichen Verfahren
nach §§ 10 bis 15 WHG i. V. m. Art. 15 BayWG**

I. ANTRAG

1 Vorhabensträger: Forstbetrieb Brühmüller KG
Hauptstraße 17
94118 Jandelsbrunn



2 Antragsunterlagen

- Antragsschreiben
- Änderungsbescheid vom 02.12.2005
- Bescheid vom 05.08.1987
- Erläuterungsbericht Ingenieurbüro Hutschenreuter vom 10.12.1986
- Lageplan M 1 : 1.000
- Flurkarte M 1 : 2.000
- Lageplan M 1 : 5.000
- Übersichtslageplan M 1 : 25.000
- Quellschüttungstabelle von April 2019 – April 2024
- Quellschüttungstabelle von 1983
- Wasserentnahme 2019 - 2023
- Trinkwasseruntersuchung vom 07.06.2023
- Trinkwasseruntersuchung vom 04.03.2024
- Rohwasseruntersuchung inkl. PSM vom 15.06.2023
- Liste der benachbarten Grundstückseigentümer

Die Unterlagen wurden von der Forstbetrieb Brühmüller KG zusammengestellt, und ergeben zusammen mit der Ortseinsicht vom 21.05.2024 ein für die Begutachtung im wasserrechtlichen Verfahren noch ausreichendes Bild vom Vorhaben. Die geprüften Antragsunterlagen sind mit Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 03.07.2024 versehen und sollten Bestandteil der wasserrechtlichen Erlaubnis werden.

3 Beantragte Grundwassernutzung

Beantragt wurde das Zutagefördern von Grundwasser mit maximal 0,87 l/s und 25.000 m³ pro Jahr. Das zutage geförderte Grundwasser dient der Versorgung mit Trink-, Brauch- und Löschwasser für die Privatbrauerei Josef Lang in 94118 Jandelsbrunn.

4 Beschreibung der Benutzungsanlage

Die Schichtquellfassungen Q1 - Q6 befinden sich im Quellgebiet Zielberg/Duschlwies auf den Grundstücken Fl.-Nr. 571 und 577 der Gemarkung Hintereben, Gemeinde Jandelsbrunn. Es ergeben sich folgende UTM-32-Koordinaten.

Bezeichnung	Kennzahl der Fassung	Ostwert	Nordwert
Quelle 1 – Lang	4120/7248/00118	846183	5410680
Quelle 2 – Lang	4120/7248/00119	846018	5410824
Quelle 3 – Lang	4120/7248/00120	846260	5410870
Quelle 4 – Lang	4120/7248/00121	846196	5410903
Quelle 5 – Lang	4120/7248/00122	846219	5411117
Quelle 6 – Lang	4120/7248/00123	846202	5411163

Von den Schichtquellfassungen fließt das entnommene Grundwasser in drei Quellsammelschächte und wird anschließend in PVC-Rohrleitungen zum Hochbehälter abgeleitet. In allen Schächten befindet sich der Einstieg neben der Wasserfläche. Der Hochbehälter fasst insgesamt 150 m³, dient gleichzeitig der Bevorratung von Löschwasser, verfügt über eine Ent-

säuerung und ist mit einer tagwasserdichten Edelstahlhaube inkl. Belüftungsvorrichtung abgedeckt. Zudem wird die Beschränkung der Gesamtableitung auf den tatsächlichen Bedarf durch ein Schwimmerventil in der Reinwasserkammer gesteuert. Die Quellsammelschächte 1 - 3 sind mit tagwasserdichten gusseisernen Deckeln verschlossen. Aus dem Hochbehälter bezieht die Brauerei Lang das benötigte Trink- Brauch- und Löschwasser. Anfallendes Überwasser wird am Hochbehälter abgeleitet.

II. Wasserwirtschaftliche Stellungnahme

Außer den vorbeschriebenen Wasserfassungen stehen dem Unternehmer für die Bedarfsdeckung der Betriebswasserversorgung für die Brauerei derzeit keine weiteren mit wirtschaftlich vertretbaren Aufwand nutzbaren Brunnen oder Quellen zur Verfügung.

1 Entnahmemenge – Wasserbedarf / Wasserdargebot

Es wird vorgeschlagen, die Erlaubnis zur Ableitung von Grundwasser aus den Schichtquellfassungen auf folgende Werte festzulegen:

größte momentane Ableitung:	0,4 l/s
größte jährliche Ableitung:	13.000 m³/a

Vom Antragsteller wurde eine Quellschüttungstabelle mit 30 Messungen zwischen April 2019 und April 2024 nachgereicht. Des Weiteren liegt den Antragsunterlagen noch eine Tabelle aus dem Jahr 1983 bei. Die mittlere Quellschüttung über den Zeitraum April 2019 bis April 2024 liegt bei 1,7 l/s. Die absolute Minimalschüttung wurde im Oktober 2019 und im August 2022 mit 0,5 l/s gemessen. Da keine monatlichen Quellschüttungsmessungen über einen längeren Zeitraum, d.h. mindestens 10 Jahre vorliegen, ist die Aussagekraft der vorgelegten Daten eingeschränkt. Der Mittelwert der Jahresminima konnte mit 0,85 l/s berechnet werden. Da diese Minimalschüttung innerhalb von 5 Jahren zweimal unterschritten wurde, kann das zur Verfügung stehende Dargebot nur mit 0,5 l/s angesetzt werden. Entsprechend der uns vorliegenden Jahresberichte wurde in den Jahren 2013 bis 2023 durchschnittlich 10.320 m³ pro Jahr entnommen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sollte daher die beantragte Entnahme von 0,87 l/s und 25.000 m³ an den tatsächlichen Bedarf angepasst werden.

2 Bauliche Anlagen

Bezüglich der Fassungstiefe und der Abdichtung gegen rasches Eindringen von Niederschlagswasser im Bereich der Quellen ist nichts bekannt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Fassungsanlagen nicht mehr den heutigen, im DVGW-Arbeitsblatt W 127 festgelegten, allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. Aus fachlicher Sicht sollte bei den Schichtquellfassungen neben einer ausreichenden Überdeckungshöhe von mindestens 3 m auch eine ordnungsgemäße Abdichtung gegen rasches Eindringen von unzureichend gefiltertem Niederschlagswasser vorhanden sein (Betonabdeckung mit darüberliegendem mind. 60 cm starkem Lehm Schlag).

Die Löschwasserversorgung der Brauerei Lang, Jandelsbrunn, erfolgt aus dem 150 m³ fassenden Hochbehälter.

3 Wasserbeschaffenheit

Den Antragsunterlagen liegen drei Untersuchungen des Labors LAFUWA, Fürstenstein, bei.

Die aus dem Sudhaus entnommene Trinkwasserprobe vom 07.06.2023 zeigte keinerlei Grenzwertüberschreitungen.

Bei der aus dem Hochbehälter entnommenen Rohwasserprobe vom 15.06.2023 entsprach das untersuchte Wasser bezüglich dem Parameter pH-Wert nicht den Anforderungen der Trinkwasserverordnung. Aus korrosionschemischer Sicht ist demnach eine Entsäuerung des Rohwassers notwendig. Rückstände von Pflanzenschutzmitteln konnte im Rahmen der durchgeführten Analyse nicht festgestellt werden.

Die aus dem Sudhaus entnommene Trinkwasserprobe vom 04.03.2024 zeigte keine Auffälligkeiten.

Über die Notwendigkeit der Errichtung einer den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Filtration sowie Entkeimung des Quellwassers hat das Gesundheitsamt zu entscheiden.

4 Schützbarkeit des Wasservorkommens

Nach der gängigen Rechtsauffassung handelt es sich bei der vorliegenden Wasserversorgungsanlage um eine öffentliche Anlage, für die die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes erforderlich wäre. Von Antragsteller wurde die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes jedoch nicht beantragt. Gemäß Nr. 3.1.3.1 VWWAS kann auf die Festsetzung verzichtet werden, wenn die Versorgungsanlage nur wenigen Anwesen dient und ausreichend gesichert ist.

Für die Quellen 5 und 6 der Brauerei Lang wurde zusammen mit Quellen Duschlwies der Gemeinde Jandelsbrunn bereits ein Wasserschutzgebiet festgesetzt (2210/7248/00052). Das Einzugsgebiet der Quellen 1 - 4 ist vollständig bewaldet und wird ausschließlich forstwirtschaftlich genutzt dementsprechend ist die grundsätzliche Schützbarkeit gegeben. Die Quellen befinden sich alle auf Flurstücken der Forstbetrieb Brühmüller KG, der auch die Brauerei betreibt. Ob deshalb aus rechtlicher Sicht auf die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes verzichtet werden kann, hat letztlich das Landratsamt Freyung-Grafenau zu entscheiden. Aus fachlicher Sicht könnte eine entsprechende Entscheidung mitgetragen werden.

Sollten allerdings im näheren und weiteren Umfeld der Quellen 1 - 4 Eingriffe erfolgen, so ist erneut eine fachliche Stellungnahme einzuholen.

5 Andere Gewässerbenutzer, nachteilige Wirkungen

In der Umgebung der Fassungsanlagen befinden sich nach unserem Wissen keine weiteren Quelfassungen oder Brunnen, deren Wasserdargebot durch die beantragte Benutzung beeinträchtigt werden könnte. Auch sonstige Einflussnahmen auf anderweitige Gewässerbenut-

zer sind nicht zu erkennen. Des Weiteren sind aufgrund der Ableitmenge bislang keine nennenswerten Nachteile für den Wasser- und Naturhaushalt bekannt geworden und aus wasserwirtschaftliche Sicht auch zukünftig nicht zu erwarten.

III. WÜRDIGUNG DES VORHABENS

Aufgrund der vorliegenden Untersuchungsergebnisse sowie des vermuteten Wassereinzugsgebietes scheint das zur Entnahme vorgesehene Grundwasser zur Trinkwasserversorgung geeignet. Unter Beachtung der Bedingungen und Auflagen des Bescheides ist durch die Grundwasserableitung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten. Das Zutageleiten von Grundwasser stellt eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Ziff. 5 WHG dar, für die u. E. unter Bedingungen und Auflagen eine gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG erteilt werden kann.

IV. INHALTS- UND NEBENBESTIMMUNGEN

Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und Auflagen grundsätzlich nicht enthalten.

Dem Unternehmensträger obliegt die Überwachung seiner Wasserversorgungsanlage. Dazu zählt insbesondere die Kontrolle und Einhaltung der Punkte 2.1, 2.2 und 2.7 der folgenden Bedingungen und Auflagen.

1 Erlaubnisbedingungen

1.1 Umfang der Benutzung

Die gehobene Erlaubnis gewährt die Befugnis, auf den Grundstücken Fl.-Nr. 571 und 577, Gemarkung Hintereben, Gemeinde Jandelsbrunn, aus den Quellen 1 - 6 max. 0,4 l/s und bis zu max. 13.000 m³/a Grundwasser zutage zu leiten.

1.2 Zweck der Benutzung

Das abgeleitete Grundwasser dient der Versorgung mit Trink-, Brauch- und Löschwasser der Brauerei Lang, Hauptstraße 17 in 94118 Jandelsbrunn.

1.3 Dauer der Benutzung

Die Erlaubnis wird bis zum ... erteilt. Mit der Gewässerbenutzung wurde bereits begonnen.

1.4 Rechtsnachfolge

Die Erlaubnis geht mit allen Befugnissen und Pflichten auf einen anderen Unternehmer über,

wenn die gesamte Benutzungsanlage übertragen wird und das Landratsamt Freyung-Grabenau dem Rechtsübergang zustimmt.

1.5 Verwendung als Trinkwasser

Das entnommene Grundwasser darf nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes als Trinkwasser verwendet werden. Die Bestimmungen der Trinkwasserverordnung in der jeweils gültigen Form sind zu beachten.

1.6 Vorbehalte

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten. Die hierfür anfallenden Kosten hat der Unternehmer zu tragen.

2 Auflagen

2.1 Untersuchungen

Die vom Gesundheitsamt zeitlich festgelegten Untersuchungen sind regelmäßig durchzuführen und die Ergebnisse diesem vorzulegen.

2.2 Messungen und Berichtspflichten

Die Überwachung von Wasserversorgungsanlagen ist in der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) und in der Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) in ihrer jeweils aktuellsten Fassung geregelt. Da die Wasserversorgungsanlage der Brauerei Lang mit einer durchschnittlichen Jahresentnahmemenge von 10.300 m³ (2013 - 2023) unter die EÜV-Pflicht fällt, sind bis zum 1. März jedes Folgejahres dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf folgende Daten vorzulegen:

2.2.1 Quantitative Daten:

Anlage/Kennzahl	Messung	Häufigkeit
Quellen 1 – 6 Zulauf HB 1230/7248/00157	Schüttung in l/s inkl. Temperatur	monatlich
Entnahme Wasserzähler 1230/7248/00125	Entnahmemengen in m ³	monatlich

2.2.2 Qualitative Daten:

Anlage/Kennzahl	Häufigkeit
Rohwasser im Hochbehälter 1230/7248/00124	1 x jährlich

2.3 Unterhaltung

Die Benutzungsanlage ist ordnungsgemäß zu warten, zu betreiben und zu unterhalten. Insbesondere folgende Kontrollen sind vierteljährlich vorzunehmen.

- ob im Bereich der Quellen Geländeänderungen eingetreten sind oder neue Wasseraustritte erkennbar sind;
- ob die Entnahmeleitungen frei sind und
- ob bauliche Schäden an den Quellsammelschächten sowie am Hochbehälter auszubessern sind und Metalle eines neuen Anstriches bedürfen.

2.4 Betriebsbeauftragter

Der Vorhabensträger hat einen Betriebsbeauftragten zu benennen und dem Landratsamt Freyung-Grafenau sowie dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf schriftlich mitzuteilen.

2.5 Zutritt

Den Vertretern der Gewässeraufsichtsbehörden ist die Besichtigung und Prüfung der Anlage jederzeit zu gestatten und durch Mitwirkung des Betriebsbeauftragten zu ermöglichen.

2.6 Nutzungsänderung

Die Änderung der Anlage und der Nutzung des Grundwassers oder die Auflassung sind dem Landratsamt Freyung-Grafenau und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf unverzüglich anzuzeigen.

2.7 Überwasser

Anfallendes Überwasser ist auf kurzem Wege dem ursprünglichen Gewässer wieder zuzuführen.

2.8 Sparsame Verwendung des Wassers

Die Wasserabnehmer sind in geeigneter Form wiederkehrend auf die Notwendigkeit der sparsamen Wasserverwendung hinzuweisen.

V. BEMERKUNGEN

Die Beurteilung der Antragsunterlagen ist auf die wasserwirtschaftlichen Belange beschränkt. Unsere Gutachtensabgabe ist gemäß § 1 GUB-GebO auslagen- und gebührenpflichtig.

Es ist ausreichend, wenn uns der ergehende Bescheid und die mit Bescheidsvermerk versehenen Antragsunterlagen per E-Mail ausschließlich in elektronischer Form an poststelle@wwa-deg.bayern.de übermittelt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Barth
Dipl. Geol. Univ.

